

Führung / Kommunikation

EuGH – Zusätzliche nationale Anforderungen an Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung unzulässig. Was bedeutet dies für die Immobilienwirtschaft, Herr Kaiser?

Der EuGH hat mit Urteil vom 16.10.2014 (Rs. C-100/13) entschieden, dass die nationale Praxis, nach der Bauprodukte über sog. Bauregellisten zusätzliche nationale Genehmigungen haben müssen, gegen die europäischen Regeln des freien Warenverkehrs verstößt, wenn sie bereits über ein CE-Zeichen verfügen und in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig vermarktet werden.



Chefredakteur Wohnungswirtschaft-heute.de
Gerd Warda; Foto WOWIheute

In Deutschland werden über sog. Bauregellisten Anforderungen an bestimmte Kategorien von Bauprodukten aufgestellt (bspw. das „Ü-Zeichen“ für Wärmedämmstoffe oder die sog. „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“). Diese Anforderungen gelten auch für Produkte, die über die einheitliche europäische CE-Konformitätskennzeichnung verfügen. Mit dieser Kennzeichnung bestätigt ein europäisches Komitee mit europaweit einheitlich geltender Wirkung die Brauchbarkeit dieser Bauprodukte. Die Anforderungen nach nationalem Recht sind teilweise strenger als die europäischen Vorgaben.

Wegen diverser Beschwerden gegen die deutsche Praxis hatte die Europäische Kommission den EuGH angerufen. Sie beanstandet die Praxis der Bundesrepublik als einen Verstoß gegen die in den Europäischen Verträgen verankerte Grundfreiheit des freien Warenverkehrs innerhalb der Union. Wegen der deutschen Regelungen müssten auch Produkte zusätzliche Anforderungen erfüllen, für die durch die CE-Kennzeichnung ihre Brauchbarkeit mit europaweiter Wirkung eigentlich bereits verbindlich feststehe. Die Bundesrepublik ist diesem Vorwurf insbesondere mit der Begründung entgegengetreten, dass die europäischen Vorgaben lückenhaft und daher die Mitgliedstaaten zu einer Ergänzung sowohl berechtigt als auch zur

Abwehr von Gefahren für Personen ggfs. sogar verpflichtet seien. Der EuGH ist jedoch der Argumentation der EU-Kommission gefolgt und hat nunmehr die bisherige deutsche Praxis für EU-rechtswidrig erklärt. Die Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG (wie auch die nachfolgende Bauprodukteverordnung 305/2011/EU) sehe ein spezielles Verfahren vor, mit dem Mitgliedstaaten gegen harmonisierte (= europaweit einheitlich geltende) Normen vorgehen können, die ihrer Meinung nach einen ausreichenden Schutz von Personen nicht sicherstellen. Es sei einem Mitgliedstaat aber nicht gestattet, im nationalen Alleingang zusätzliche Anforderungen an die betroffenen Bauprodukte aufzustellen. Dadurch werde die Wirksamkeit der CE-Kennzeichnung faktisch ausgehebelt.

Folge der Entscheidung des EuGH ist, dass Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung als sicher und geeignet für den Einbau in Gebäuden anerkannt werden müssen. Die Mitgliedstaaten dürfen also keine weitergehenden Anforderungen an Bauprodukte stellen.

In der Praxis drohen durch diese Entscheidung erhebliche Unsicherheiten in den unterschiedlichsten Rechtsgebieten. So dürfen bspw. öffentliche Auftraggeber CE-zertifizierte Produkte in Vergabeverfahren nicht mehr mit der Begründung ablehnen, dass sie nicht über die in den Bauregellisten festgelegten Kennzeichen bzw. Zulassungen verfügen. Risiken bestehen außerdem bei Versicherungen: Sieht etwa die bestehende Brandschutzpolice vor, dass verbaute Produkte zwingend über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügen müssen, stehen vor allem öffentliche Auftraggeber möglicherweise vor einem Dilemma. Einerseits sind sie verpflichtet, den Einbau eines Produktes mit CE-Kennzeichnung – aber ohne diese Zulassung – zu akzeptieren. Andererseits kann ihnen der Wegfall des Versicherungsschutzes drohen, wenn sie den Einbau akzeptieren. Ähnliche Probleme stellen sich bei der Anwendung der Landesbauordnungen, die nunmehr – soweit möglich – EU-rechtskonform auszulegen sind.

Weitere Unwägbarkeiten werden bei der Umsetzungen der EuGH-Rechtsprechung sichtbar werden. Es bleibt daher zu hoffen, dass sowohl der Gesetzgeber als auch die Privatwirtschaft schnell reagieren und ihre Vorgaben und Anforderungen an die geänderte Rechtslage anpassen.

Bis dahin ist vor allem der öffentlichen Wohnungswirtschaft zu raten, ihre Verträge auf mögliche Risiken hin zu untersuchen und die Rechtslage im Auge zu behalten, um so zeitnah als möglich reagieren zu können.

RA Christoph Kaiser,

Wollmann & Partner Rechtsanwältinnen, Frankfurt am Main

Fünzig Prozent bei der Werbung sind immer rausgeworfen. Man weiß aber nicht, welche Hälfte das ist. Henry Ford

Wir helfen Ihnen beim Suchen.

Gerd Warda warda@wohnungswirtschaft-heute.de
Hans-J. Krolkiewicz krolkiewicz@wohnungswirtschaft-heute.de
